

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) – Garage Gentile

Stand: 01.01.2025

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Garagenbetriebe Garage Gentile (Unternehmen: Agri Trans GmbH), nachfolgend „Garagenbetrieb“ genannt. Die AGB nehmen Bezug auf sämtliche Dienstleistungen des Garagenbetriebs insbesondere seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durchgeführten Arbeiten an Motorfahrzeugen, Anhängern, Aggregaten, deren Teilen sowie hinsichtlich der Erstellung von Kostenvoranschlägen.

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden AGB regeln das Vertragsverhältnis zwischen dem Garagenbetrieb und seinen Kunden im Rahmen sämtlicher technischer Dienstleistungen, insbesondere Reparatur- und Serviceleistungen sowie Ersatzteilbestellungen.

2. Einbezug der vorliegenden AGB

Die jeweils gültige Fassung dieser AGB ist auf der Website der Garage Gentile veröffentlicht und liegt ebenso in gedruckter Form beim Empfang und/oder beim Kundendienstschalter zur Einsicht und Mitnahme auf. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, sie wurden durch den Garagenbetrieb ausdrücklich schriftlich bestätigt.

3. Auftragserteilung

3.1 Reparatur- und Servicearbeiten

Der Kunde hat die zu reparierende Mängel resp. die am Fahrzeug zu erbringenden Leistungen zuhanden des zuständigen Mitarbeiters des Garagenbetriebs so genau wie möglich zu bezeichnen und den gewünschten Fertigstellungstermin abzusprechen. Die zu erbringenden Leistungen, wie der abgesprochene Termin, werden im Werkstattauftrag erfasst und vom Kunden quittiert.

Soweit erforderlich, wird das vom Kunden überlassene Fahrzeug ohne expliziten Auftrag desselben zusätzlich auf den aktuellen Softwarestand gebracht. Soweit technisch möglich, werden in diesem Zusammenhang Fahrzeugdaten temporär verschlüsselt gesichert. Unabhängig davon geht der Garagenbetrieb davon aus und empfiehlt dem Kunden, Daten und individuelle Einstellungen im Fahrzeug gemäss Betriebsanleitung zu sichern, um einen allfälligen Datenverlust zu vermeiden. Für einen derartigen Datenverlust hat der Garagenbetrieb nicht einzustehen.

Soweit sich im Rahmen der Ausführungen von Service- resp. Reparaturarbeiten zeigt, dass zusätzliche Arbeiten resp. Leistungen seitens des Garagenbetriebes erforderlich sind, welche im Rahmen der Fahrzeugübernahme durch den Garagenbetrieb nicht zu erwarten waren resp. vom Kunden nicht deklariert worden sind und kostenmässig 10 % des Gesamtauftrages übersteigen, holt der Garagenbetrieb für diese Arbeiten vorgängig telefonisch die Zustimmung des Kunden ein. Er sorgt dafür, dass dem Garagenbetrieb eine Telefonnummer zur Verfügung steht, auf welcher der Kunde während der üblichen Geschäftszeiten erreichbar ist. Soweit der Garagenbetrieb den Kunden auch nach dreimaligem Versuch (mit zeitlichen Abständen von mindestens 15 Minuten) nicht erreichen kann, wird der Garagenbetrieb diese Arbeiten nur dann leisten, wenn diese im Hinblick auf die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges erforderlich sind. Soweit die zusätzlichen Arbeiten kostenmässig 10 % des Gesamtauftrages nicht übersteigen, darf der Garagenbetrieb die Arbeiten ausführen, ohne die vorgängige Zustimmung des Kunden einzuholen.

Der Garagenbetrieb ist ermächtigt, Unteraufträge an Drittunternehmen zu erteilen und Probefahrten sowie Übungsfahrten mit dem vom Kunden überlassenen Fahrzeug durchzuführen.

3.2 Ersatzteile

Die Preise für Artikel und Originalersatzteile sind unverbindlich. Sie können sich ohne Vorankündigung ändern. Bestellungen sind ab Bestelleingang verbindlich. Stornierungen sind daher auch bei Lieferverzögerungen nicht möglich. Die Angebote und Preisangaben enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer, verstehen sich jedoch exkl. Liefer- und Transportkosten. Besondere Wünsche betreffend Versand oder Transport sind dem Lieferanten rechtzeitig bekanntzugeben. Der Transport erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Postsendungen erfolgen grundsätzlich mit günstigster Versandart auf Risiko des Käufers. Für schnellere Lieferungen oder Einschreibesendungen wird ein Zuschlag erhoben. Lieferungen ins Ausland oder an Neukunden erfolgen grundsätzlich nur gegen Vorauszahlung. Ist die Kreditwürdigkeit gegeben, kann eine Lieferung auch gegen Rechnung erfolgen. Transportschäden sind noch am Liefertag mitzuteilen. Der Kunde ist in jedem Fall verpflichtet, die Originalverpackung aufzubewahren. Ist ein Artikel ab Lager nicht verfügbar, richtet sich die Lieferzeit nach der Verfügbarkeit unserer Lieferanten. Vorbehältlich ausdrücklicher gegenteiliger Absprachen hat der Kunde keinen Anspruch auf Rücknahme von gelieferten Artikeln. Falschliefereien seitens des Lieferanten müssen sofort beanstandet und innert 7 Tagen retourniert werden.

4. Preisangaben und Kostenvoranschläge

Auf Verlangen des Kunden vermerkt der Garagenbetrieb im Werkstattauftrag die Preise und Ansätze zzgl. MWSt, die bei der Durchführung der in Auftrag gegebenen Arbeiten voraussichtlich zur Anwendung gelangen. Wünscht der Kunde eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines schriftlichen Kostenvoranschlags; in diesem werden die Arbeiten und Ersatzteile jeweils aufgeführt und mit dem jeweiligen Preis versehen. Der Garagenbetrieb ist an diesen Kostenvoranschlag für 30 Tage nach erfolgter Aushändigung gebunden und darf diesen – ohne vorgängige Zustimmung des Kunden – nicht um mehr als 10 % überschreiten.

Wird aufgrund eines Kostenvoranschlags ein Auftrag erteilt, so werden etwaige Kosten für die Erstellung des Kostenvoranschlags mit der Auftragsrechnung verrechnet. Der Garagenbetrieb ist berechtigt, Kosten für die Erstellung des Kostenvoranschlags dem Kunden zu berechnen, sollte der betreffende Auftrag letztlich nicht erteilt werden.

Ansonsten gelten die Preise und Ansätze, welche der Garagenbetrieb gemäss separater Preisliste verrechnet. Soweit eine solche Liste nicht vorhanden ist, gelten die ortsüblichen Preise und Ansätze.

5. Zustellung und Abnahme

Wünscht der Kunde die Abholung oder Zustellung seines Fahrzeuges, erfolgen diese auf seine eigene Rechnung und Gefahr.

Die Abnahme des Fahrzeuges durch den Kunden erfolgt im Garagenbetrieb, soweit nichts anderes vereinbart ist. Es obliegt dem Kunden, das Fahrzeug spätestens bis zum Geschäftsschluss am vereinbarten Abholtag oder am Tag der Mitteilung der Fertigstellung beim Garagenbetrieb abzuholen. Nach diesem Zeitpunkt ist der Garagenbetrieb nur noch verpflichtet, die mit dem Kunden ausdrücklich vereinbarten Massnahmen zum Schutz des Fahrzeuges gegen Diebstahl oder Beschädigung zu treffen. Soweit weitergehend entfällt ab diesem Zeitpunkt jegliche Haftung des Garagenbetriebes für Diebstahl oder Beschädigung des Fahrzeuges durch Dritte oder durch höhere Gewalt (z. B. Elementarschäden). Sofern der Kunde das Fahrzeug nicht bis zu diesem Zeitpunkt abholt, ist der Garagenbetrieb zudem berechtigt, dieses auf Gefahr und Verantwortung des Kunden ausserhalb des jeweiligen Garagenbetriebes zu parken. Bei Abnahmeverzug kann der Garagenbetrieb alternativ ohne entsprechende vorgängige Mahnung an den Kunden eine ortsübliche Aufbewahrungsgebühr pro Standtag berechnen, soweit das Fahrzeug auf dem Betriebsgelände des Garagenbetriebes verbleibt.

6. Abrechnung und Zahlung

In der Rechnung zuhanden des Kunden sind Preise oder Preisfaktoren für jede technisch in sich abgeschlossene Arbeitsleistung sowie für verwendete Ersatzteile und Materialien gesondert ausgewiesen.

Wird der Auftrag aufgrund eines Kostenvoranschlages ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei lediglich zusätzliche Arbeiten besonders aufgeführt sind.

Ohne gegenteilige Absprache ist der Kunde Schuldner der Rechnung. Leistungen Dritter wie zum Beispiel von Versicherungsgesellschaften oder aufgrund von Garantie- oder Kulanzzusagen des Lieferanten bzw. des Importeurs werden nur angerechnet, soweit diese tatsächlich beim Garagenbetrieb eingehen. Der Garagenbetrieb behält sich vor, sich Ansprüche des Kunden gegen dessen Versicherung abtreten zu lassen und zu erwartende Selbstbehalte bei Auftragserteilung in bar einzufordern.

Eine etwaige Beanstandung der Rechnung muss seitens des Kunden spätestens zwei Wochen nach Zugang der Rechnung erhoben werden. Andernfalls darf der Garagenbetrieb von der Korrektheit der Rechnung ausgehen.

6.1 Zahlungsbedingungen

Der Rechnungsbetrag ist grundsätzlich bei Abnahme des Fahrzeuges und Aushändigung der Rechnung bar oder via Debitkarte (EC/PC) zur Zahlung fällig. In Ausnahmefällen kann die Zahlung innert einer Frist von 30 Tagen nach Rechnungsstellung erfolgen.

Forderungen des Garagenbetriebes kann der Kunde mit eigenen Forderungen nur dann verrechnen, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten ist oder diesbezüglich ein rechtskräftiges Urteil bzw. ein gerichtlicher Vergleich vorliegt. Ein Zurückbehaltungsrecht betreffend den zu bezahlenden Betrag kann der Kunde nur geltend machen, soweit dieses auf Ansprüche aus demselben Auftrag beruht. Der Garagenbetrieb ist berechtigt, bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung bzw. einen Kostenvorschuss bis zur Höhe des erwarteten Rechnungsbetrags zu verlangen.

Ist der Kunde mit seiner Zahlung in Verzug, kann der Garagenbetrieb nach Ablauf der Zahlungsfrist von 30 Tagen ohne zusätzliche Mahnung einen Verzugszins von 5 % verlangen. Zudem ist der Garagenbetrieb berechtigt, für übermittelte Mahnschreiben eine Bearbeitungsgebühr von CHF 20.00 pro Schreiben in Rechnung zu stellen.

7. Gewerberabatt für Firmenkunden

Der Garagenbetrieb kann juristischen und natürlichen Personen mit unternehmerischem Status einen Gewerberabatt gemäss den nachfolgenden Bestimmungen gewähren. Als anspruchsberechtigt gelten ausschliesslich in der Schweiz domizilierte Einzelunternehmen, Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) sowie Aktiengesellschaften (AG), welche im Handelsregister der Schweiz eingetragen sind.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Gewerberabatts ist, dass mindestens drei auf die jeweilige Firma immatrikulierte Fahrzeuge bestehen. Der Nachweis darüber ist durch geeignete Dokumente – insbesondere durch einen aktuellen Handelsregisterauszug sowie durch Kopien der entsprechenden Fahrzeugausweise – spätestens bei Auftragserteilung zu erbringen. Der Garagenbetrieb behält sich vor, die Gültigkeit der Angaben jederzeit zu überprüfen.

Der Gewerberabatt beträgt 20 % auf sämtliche Werkstattleistungen (insbesondere Service-, Reparatur-, Diagnose- und Einstellarbeiten) und wird erst bei Erreichen eines Netto-Rechnungsbetrages von mindestens CHF 100.00 (exklusive Mehrwertsteuer) pro Einzelauftrag gewährt. Eine Kumulierung mehrerer Aufträge zur Erreichung dieser Schwelle ist ausgeschlossen.

7.1 Kumulierung

Der Rabatt ist nicht kumulierbar mit anderen Preisnachlässen, Sonderaktionen, individuellen Offerten oder Kulanzleistungen. Ebenfalls ausgeschlossen ist eine nachträgliche Anwendung des Gewerberabatts auf bereits fakturierte oder abgeschlossene Leistungen.

Der Anspruch auf den Gewerberabatt besteht ausschliesslich nach vorgängiger schriftlicher oder elektronischer Bestätigung durch den Garagenbetrieb. Ohne diese Bestätigung ist der Rabatt nicht geschuldet. Die Rabattgewährung erfolgt jeweils projekt- bzw. auftragsbezogen und ist nicht übertragbar.

7.2 Änderung der Rabattgewährung

Der Garagenbetrieb behält sich das Recht vor, die Bedingungen zur Rabattgewährung jederzeit zu ändern oder den Rabatt ganz oder teilweise zu widerrufen, insbesondere im Falle von Missbrauch, Täuschung oder wesentlicher Änderung der wirtschaftlichen oder gesetzlichen Rahmenbedingungen.

7.3 Kein Anspruch auf Gewerberabatt

Ein rechtlicher Anspruch auf den Gewerberabatt besteht nicht. Die Gewährung des Rabatts erfolgt im Rahmen einer freiwilligen Leistung des Garagenbetriebs und begründet weder einen Anspruch auf zukünftige Rabattgewährung noch ein fortlaufendes Vertragsverhältnis mit bevorzugten Konditionen.

8. Gewährleistung

8.1 Gewährleistung für Reparaturarbeiten

Der Kunde hat nach der Übernahme des Fahrzeuges dasselbe umgehend im Hinblick auf allfällige Mängel zu prüfen. Ansprüche wegen Sachmängel hat der Kunde beim ausführenden Garagenbetrieb spätestens innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Fahrzeugübernahme schriftlich zu rügen und damit geltend zu machen. Bei verdeckten Mängeln gilt eine Rügefrist von sieben Arbeitstagen nach erstmaligem Auftreten des betreffenden Mangels. Unterlässt der Kunde die fristgerechte Rüge, gelten die Arbeiten des Garagenbetriebes als genehmigt und jegliche Mängelrechte sind verwirkt. Den Kunden trifft die Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für das Vorliegen eines Sachmangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

Nimmt der Kunde den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm diesbezügliche Sachmängelansprüche nur zu, wenn er sich diese bei der Abnahme ausdrücklich vorbehält.

Ansprüche des Kunden wegen Sachmängel verjähren in zwei Jahren ab Abnahme des Fahrzeuges. Soweit ein fristgerecht gerügter Sachmangel vorliegt, der auf die Arbeiten resp. Leistungen des Garagenbetriebes zurückzuführen ist, steht dem Garagenbetrieb ein Nachbesserungsrecht zu. Schlägt die Nachbesserung dreimal fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Soweit der Kunde allfällige Nachbesserungsarbeiten durch einen Drittbetrieb vornehmen lässt, fällt der Gewährleistungsanspruch vollumfänglich dahin. Der Garagenbetrieb ist entsprechend auch nicht verpflichtet, Nachbesserungsarbeiten eines Drittbetriebes zu vergüten. Tritt der Kunde nach gescheiterter Nachbesserung vom Vertrag zurück, so beschränken sich seine Ansprüche auf die Rückerstattung des bereits bezahlten Werklohnes.

Ein Schadenersatzanspruch für weiteren Schaden (Mangelfolgeschäden) steht dem Kunden nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Garagenbetriebes oder seiner Mitarbeitenden zu.

8.2 Veränderungen am Fahrzeug

Bei vom Kunden in Auftrag gegebenen Veränderungen am Fahrzeug gelten grundsätzlich dieselben Gewährleistungsansprüche wie im Falle von Reparaturarbeiten. Diese Regelung wird wie folgt ergänzt:

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass individuelle Veränderungen am Fahrzeug, welche insbesondere dem Zweck dienen, die Leistung oder die Fahreigenschaften zu verbessern (beispielsweise das Aufbohren der Zylinder zur Hubraumvergrößerung, der Einbau von Kompressoren und Turboladern zur Aufladung, eine Lachgaseinspritzung oder der Einbau von Motoren mit grösserem Hubraum) oder die Optik des Fahrzeuges zu verändern, die Werks- bzw. Fabrikgarantie beeinträchtigen oder zum Verlust derselben führen können. Ebenso kann ein Tuning am Fahrzeug die Qualität des Fahrzeuges beeinträchtigen bzw. aufgrund der erfolgten Leistungssteigerung zu Schäden am Fahrzeug und insbesondere am Motor führen. In gesetzlich zulässigem Umfang wird jegliche Haftung für Schäden sowie Garantiebeeinträchtigungen, welche auf die gewünschte Veränderung am Fahrzeug zurückzuführen sind, vollständig ausgeschlossen.

8.3 Ersatzteile und Zubehör

Die Gewährleistungsansprüche des Kunden für Ersatzteile und Zubehör richten sich nach den Gewährleistungs- oder Garantiebestimmungen des jeweiligen Lieferanten. Diese sehen in der Regel eine Gewährleistungsfrist von zwei Jahren für Sachmängel vor. Jegliche darüberhinausgehende Gewährleistungspflicht des Garagenbetriebes wird, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

Beim Eintreffen der Ware hat der Kunde die Lieferung unverzüglich auf Mängel und Beschaffenheit zu untersuchen. Offene Mängel sind innerhalb von sieben Arbeitstagen seit der Lieferung schriftlich zu melden. Verdeckte Mängel sind innerhalb von sieben Arbeitstagen seit deren Entdeckung, in jedem Fall aber so rechtzeitig zu melden, dass der Garagenbetrieb seine Mängelrechte gegenüber dem Lieferanten noch rechtzeitig geltend machen kann. Im Falle verspäteter Mängelrüge entfällt jegliche Gewährleistungspflicht des Garagenbetriebes.

Für Gebrauchtteile wird jegliche Sachgewährleistungspflicht wegbedungen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

8.4 Sonderfälle

Soweit der Kunde Ersatzteile oder Verbrauchsmaterialien dem Garagenbetrieb überlässt mit der Aufforderung, diese im Rahmen der Service- bzw. Reparaturarbeiten zu verwenden, erfolgt die Verwendung auf Risiko und Gefahr des Kunden. Der Garagenbetrieb hat hinsichtlich Mängel an diesen Ersatzteilen oder Verbrauchsmaterialien sowie für durch diese Teile verursachte Schäden nicht einzustehen. In gesetzlich zulässigem Umfang werden die diesbezügliche Haftung und Gewährleistungspflicht ausgeschlossen.

9. Haftung

Die Haftung des Garagenbetriebes für Schäden aus der Verletzung vertraglicher Pflichten (einschliesslich Nebenleistungspflichten) besteht ausschliesslich im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte und mittlere Fahrlässigkeit ist demnach – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für das Verschulden von Betriebsangehörigen und weiteren Hilfspersonen.

Ausgeschlossen ist ebenfalls die Berufung auf alternative Rechtsbehelfe, insbesondere auf ausservertragliche Schadenersatzansprüche gegenüber dem Garagenbetrieb sowie auch gegenüber dessen Betriebsangehörigen und Hilfspersonen. Vorbehalten bleibt die Haftung des Garagenbetriebes aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen.

Für Schäden, welche am Fahrzeug des Kunden während der Ausführung von Reparaturarbeiten oder während einer Fahrt eines Betriebsangehörigen oder einer Hilfsperson des Garagenbetriebes verursacht werden, haftet der Garagenbetrieb auch im Falle leichten Verschuldens. Dasselbe gilt für Schäden, welche ein Betriebsangehöriger oder eine Hilfsperson des Garagenbetriebes als Lenker eines anderen Fahrzeugs durch Kollision verursacht, während sich das Fahrzeug des Kunden für die Erfüllung des Werkvertrages in Obhut des Betriebes befindet. In diesen Fällen steht dem Garagenbetrieb indessen das Recht zu, den Schaden auf eigene Kosten selbst zu beheben. Eine Ersatzvornahme durch einen Drittbetrieb auf Kosten des Garagenbetriebes ist ausgeschlossen. Die Haftung für derartige Schäden entfällt zudem vollumfänglich im Falle nicht rechtzeitiger Abholung des Fahrzeugs (siehe Ziffer 5). Soweit das dem Garagenbetrieb überlassene Fahrzeug nicht verkehrstauglich ist und der Kunde beabsichtigt, dieses ohne Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wieder in Betrieb zu nehmen, hat der Garagenbetrieb das Recht (nicht aber die Pflicht), die Aushändigung des Fahrzeuges zu verweigern und/oder eine entsprechende vorgängige Meldung an die zuständige Motorfahrzeugkontrolle (MFK) zu machen. Soweit der Garagenbetrieb das verkehrsuntaugliche Fahrzeug trotz Hinweis auf die fehlende Verkehrstauglichkeit auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden aushändigt, erfolgt die Herausgabe unter Ausschluss der Haftung in gesetzlich zulässigem Umfang und damit auf eigene Gefahr und Verantwortung des Kunden. Es ist dem Kunden aufgrund des Hinweises des Garagenbetriebes bewusst, dass das Fahrzeug im betreffenden Zustand nicht am Strassenverkehr teilnehmen darf.

Die Haftung für den Verlust von Geld oder Wertsachen jeglicher Art im Fahrzeug, die nicht ausdrücklich seitens des Garagenbetriebes in Verwahrung genommen wurden, ist ausgeschlossen. Der Kunde ist verpflichtet, das Fahrzeug vor Übergabe an den Garagenbetrieb von Wertsachen zu befreien.

10. Eigentumsvorbehalt / Retentionsrecht

Eingebaute Zubehör-, Ersatzteile und Aggregate gehen erst mit vollständiger Bezahlung des betreffenden Kaufpreises nebst allfälliger Zinsen und Kosten in das Eigentum des Kunden über. Der Garagenbetrieb ist berechtigt, zur Sicherung dieses Eigentumsvorbehalts entsprechende Einträge im Eigentumsvorbehaltsregister vorzunehmen.

Der Garagenbetrieb hat gemäss Art. 895 ff. ZGB das Recht, das vom Kunden überlassene Fahrzeug bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Forderungen aus früheren oder aktuellen Arbeiten, Ersatzteillieferungen etc. zurückzubehalten (Retentionsrecht). Sofern der Kunde auch nach dreimaliger Mahnung und Androhung der Verwertung der offenen Forderung nicht nachkommt, ist der Garagenbetrieb berechtigt, das Fahrzeug freihändig zu verkaufen, ohne Einbezug des Betreibungsamtes. Ein allfälliger Verwertungserlös, abzüglich aller offenen Forderungen und anfallender Kosten, wird dem Kunden ausbezahlt.

11. Datenschutz

11.1 Grundsatz

Der Kunde ist – sofern er dem nicht ausdrücklich widerspricht – damit einverstanden, dass der Garagenbetrieb sämtliche von ihm zur Verfügung gestellten Personendaten (wie Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, Angaben zum Fahrzeug) speichert und bearbeitet. Der Kunde erklärt sich ferner damit einverstanden, dass der Garagenbetrieb diese Daten an Dritte im In- und Ausland weitergibt (z. B. Fahrzeughersteller, Importeur) und sie für eigene Zwecke wie Auftragsabwicklung, Fakturierung, Reklamationsbearbeitung, Kundenpflege oder Marketing verwendet.

11.2 Rechte des Kunden

Der Kunde hat das Recht, Auskunft über sämtliche ihn betreffenden gespeicherten Daten zu verlangen, falsche Daten berichtigen zu lassen und – unter Vorbehalt von Ziffer 11.3 – deren Löschung zu verlangen oder einer Weitergabe zu widersprechen.

11.3 Einschränkungen

Der Garagenbetrieb ist auch bei entsprechender Aufforderung des Kunden nicht zur Löschung oder Verweigerung der Bekanntgabe von Daten an Dritte verpflichtet, soweit gesetzliche Vorschriften die Aufbewahrung oder Offenlegung dieser Daten zwingend vorschreiben.

Dem Kunden ist bewusst, dass Hersteller oder Importeure durch von ihnen bereitgestellte Softwareprogramme automatisierten Zugriff auf gewisse Fahrzeug- oder Kundendaten erhalten können. Diese Datenweitergabe kann nicht verhindert werden, ohne zugleich deren vollständige Löschung zu verlangen. Dabei nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass durch eine solche Löschung bestimmte Serviceleistungen (z. B. Rückrufaktionen) unter Umständen nicht mehr erbracht werden können.

11.4 Pflichten des Garagenbetriebs

Der Garagenbetrieb verpflichtet sich, bei der Erhebung, Bearbeitung und Speicherung von Daten das schweizerische Datenschutzgesetz (revDSG) zu beachten. Es werden angemessene technische und organisatorische Vorkehrungen zum Schutz der Kundendaten vor Verlust, Zerstörung, Manipulation oder unbefugtem Zugriff getroffen.

11.5 Nicht personenbezogene Daten

Der Garagenbetrieb ist berechtigt, im Rahmen der Auftragsabwicklung nicht personenbezogene Daten des Fahrzeugs (z. B. Fahrgestellnummer, technische Daten, Fehlercodes) zu erheben, auszuwerten und anonymisiert an Hersteller, Importeure oder Kooperationspartner weiterzugeben. Der Kunde kann diese Nutzung nicht untersagen, sofern kein Personenbezug besteht.

11.6 Kontaktinformationen

Garage Gentile
Reppischtalstrasse 90
8143 Stallikon
Schweiz

11.7 Datenschutzverantwortliche Person
Datenschutzverantwortung: Geschäftsleitung Garage Gentile

12. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ungültig oder nicht durchsetzbar sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Ungültige oder fehlende Regelungen sind durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommen.

13. Änderung der AGB

Der Garagenbetrieb behält sich das Recht vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit und einseitig zu ändern. Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung oder Bestellung aktuelle Fassung. Die gültige Version ist auf der Website der Garage Gentile publiziert sowie am Kundenschalter einsehbar.

14. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Der Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB liegt am Sitz des Garagenbetriebs (Agri Trans GmbH, Stallikon), soweit gesetzlich zulässig. Der gleiche Gerichtsstand gilt auch, wenn der Kunde seinen Sitz oder Wohnsitz im Ausland hat. Dem Garagenbetrieb bleibt es vorbehalten, den Kunden auch an dessen Sitz bzw. Wohnsitz zu belangen.

Anwendbar ist ausschliesslich das materielle Recht der Schweiz. Internationale Abkommen, insbesondere das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht / CISG), finden keine Anwendung.